

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-032/06
HA	

Dezernat: II

Amt: 37

Termin der Tagung: 29.11.2006

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Beigeordnetenkonferenz		☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	21.11.2006	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.11.2006	☒ Hauptausschuss	22.11.2006
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	29.11.2006
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2007

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2007“ beschließen.

In Vertretung

Kelch
Beigeordneter

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Im Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg werden als Träger des Rettungsdienstes die Landkreise und kreisfreien Städte festgeschrieben.

Auf der Grundlage des § 10 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes erheben die Träger des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren auf der Grundlage von Satzungen. Die Benutzungsgebühren sollen die Kosten eines bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsdienstes decken. Durch ein verändertes Einsatzaufkommen, die Kosten der Leitstelle Lausitz, Kostensteigerungen u.a. durch die Anhebung des Mehrwertsteuersatzes sowie die Verrechnung der Kostenüberdeckung der vergangenen Rechnungsperiode (BAB 2005) ist eine neue Gebührenfestsetzung erforderlich.

Die Grundlage für die Verrechnung bildet das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg und das Brandenburgische Rettungsdienstgesetz.

Zu den Gebühren der vorliegenden Satzung wurde durch die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg eine Stellungnahme abgegeben. Die unterschiedlichen Auffassungen zur Gesamtsystemproblematik der Verwaltungskosten bleiben bestehen. Das gleiche gilt für das System Leitende Notärzte und für die Verwaltungskosten des CTK. In allen anderen Punkten wurde Übereinstimmung erzielt.

Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes betragen 3.813.823,86 Euro. Darin enthalten sind die anteiligen Leitstellenkosten mit 326.299,36 Euro, die im UA 1610 eingestellt sind. Diese Summe entspricht 59 % des Kostenanteils der Stadt Cottbus für die Leitstelle Lausitz und wird von den Krankenkassen getragen. Weiter in den Gesamtkosten sind 500,00 Euro für Verwaltungsfahrten (Kraftstoff), die im UA 1320 für Leistungen durch die Feuerwehr enthalten sind.

Bei 16.180 Einsätzen werden Gebühreneinnahmen in Höhe von 3.668.036,00 Euro im Rettungsdienst erwartet. In der Gebührenkalkulation wurde die Kostenüberdeckung aus der Betriebsabrechnung 2005 in Höhe von insgesamt 149.635,33 Euro verrechnet. Darin eingeschlossen ist der Anteil der Leitstelle mit 9.290,92 Euro, der bereits in die Kosten eingeflossen ist. Auf Grund der Verrechnung werden in 2007 höhere Ausgaben als Einnahmen ausgewiesen.

Anteilige Kosten für die Sofortreaktion in Höhe von 800,00 Euro, anteilige Kosten für Aus- und Fortbildung über 3.300,00 Euro und die Kosten für die Lehrrettungswache über 2.300,83 Euro sind nicht Bestandteil der Gebühr und durch die Stadt Cottbus zu tragen.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wurde der kalkulatorische Zinssatz 5,00 von Hundert angewendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

3.813.823,86 Euro

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3.668.036,00 Euro

3. Folgekosten:

keine